

allgemeinen Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Art. 2 StGB) eine unerläßliche Bedingung für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug darstellen.

Die nach **Abs.1** zu gewährleistende sichere Verwahrung und durchzusetzende Ordnung und Disziplin der Strafgefangenen bilden wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung aller anderen im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen. Sie beeinflussen in ihrer ganzen Tragweite den gesamten Vollzug und sind so von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Erfüllung des Erziehungsauftrages des Strafvollzuges.

2. Die **Gewährleistung der sicheren Verwahrung** der Strafgefangenen im Strafvollzug ist kennzeichnend für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug. Es ist ein notwendiges und bestimmendes Element dieser Strafen, daß die vom Gesetz vorgesehene und in diesem Sinne geforderte Beschränkung der äußeren Bewegungs- und Handlungsfreiheit gegenüber den Verurteilten, als spürbarer staatlicher Zwang wirksam wird. Er wird durch die Unterbringung der Strafgefangenen in Einrichtungen des Strafvollzuges für die Dauer des in der gerichtlichen Entscheidung festgelegten Zeitraumes verwirklicht.

Mittels der Anwendung des staatlichen Zwanges in dieser Form werden die sozialistische Gesellschaft und ihre Bürger für die Dauer des Strafvollzuges vor weiteren kriminellen Handlungen durch die Verurteilten geschützt und diesen zugleich auch im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung der Strafen mit Freiheitsentzug die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt gemacht.

Im Interesse dieser Ziel- und Aufgabenstellung liegt es folglich, stets zu gewährleisten, daß kein Strafgefangener sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit der nachdrücklichen Erziehung im Strafvollzug durch Flucht entziehen oder die Erziehung durch andere Handlungen ernsthaft gefährden oder beeinträchtigen kann.

Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen (vgl. dazu auch §§ 10 und 11) genießt deshalb auch den besonderen gesetzlichen Schutz des sozialistischen Staates, indem bestimmte Handlungen, die sich gegen ihre Gewährleistung